

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. September 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Oktober 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage B.I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft wie folgt **neu** gefasst:

„Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung hat das Hauptfach Pflegewissenschaft einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Pflegewissenschaft gliedert sich im Hauptfach in die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Art der Veranstaltung	Studienleistung/ Prüfungsleistung
G1: Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben				
LV1: Pflege, Kernaufgaben I	1	2	V + S + Pr	SL: Referat
LV2: Mikrobiologie und Krankenhaus-hygiene	1	1	V	SL: Testat
LV3: Sicherheit und Selbstmanagement	1	2	V + S + Pr	PL: Klausur
LV4: Pflege, Kernaufgaben II	2	3	V + S + Pr	PL: Klausur
G2: Naturwissenschaften/Medizin				
LV1: Anatomie	1	3	V + S + Ü	PL: Klausur und mündliche Prüfung
LV2: Physiologie	1	3	V + S + Ü	PL: Klausur und mündliche Prüfung
LV3: Pathologie und Pathophysiologie	2	2	S + Pr	SL: Fallbearbeitung
LV4: Pharmakologische Behandlung	2	2	V + S	SL: Referat
G3: Sozialwissenschaftliche Konzepte, Gesundheitsökonomie, Ethik				
LV1: Kommunikation in der Pflege	1	1	V + S + Ü	SL: mündlich
LV2: Gesundheitsökonomie, Ethik	1	1	V + S + Ü	SL: mündlich
LV1 u. LV2	1	4	MP	PL: schriftlich
K: (G1–3): Klinischer Bereich, Berufspraktikum				
LV1: Situationsanalyse und Fallarbeit	1 oder 2	3 (2 int. BOK)	Ü + Pr	PL: mündlich und/oder praktisch
LV2: Berufspraktikum	1 und 2	27 (2 int. BOK)	BPr	SL
F1: Forschung 1				
LV1: Literatur, wissenschaftliches Schreiben	2	3 (1 int. BOK)	S + Ü	SL: schriftlich
LV2: Englisch, Grundlagen	2	1 (1 int. BOK)	S + Ü	SL: mündlich
LV3: Forschungsfragen und Methoden	3	4	V + S	PL: schriftlich
LV4: Methoden klinischer Forschung	4	3	V + S + Ü	SL: Testat

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Art der Veranstaltung	Studienleistung/ Prüfungsleistung
K1: Einführung Assessment – Leben mit Gesundheitsproblemen				
LV1: Anamnese, Basisuntersuchung	3	1	S + Pr	SL: mündlich
LV1: Anamnese, Basisuntersuchung	3	3	MP	PL: schriftlich und praktisch
LV2: Leben mit Gesundheitsproblemen	4	5	V + S + Ü	SL: schriftlich und mündlich
K2: Pflege Interventionen – präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; Lehren, Lernen und Beraten				
LV1: Interventionen I	3	7	V + S + Pr	PL: Klausur
LV2: Interventionen II	4	6	V + S + Pr	SL: Klausur
LV3: Pharmakologie III	3 und 4	1	V + S	SL: mündlich
LV4: Lehren, Lernen und Beraten	3 und 4	2	S	SL: mündlich und/oder praktisch
K: (K1–2): Klinischer Bereich, Berufspraktikum				
LV1: Pflege in der Praxis	3	2 (2 int. BOK)	Pr + Ü	PL: schriftlich und/oder praktisch
LV2: Berufspraktikum	3 und 4	22 (2 int. BOK)	BPr	SL
F2: Forschung 2				
LV1: Forschungsmethodik	5	4	V + S + Ü	PL: Klausur
LV2: Praxisentwicklung		4	V + S + Ü	SL: schriftlich
K3: Einführung in Advanced Nursing Practice				
LV1: Advanced Nursing Practice	5	5	V + S + Pr	PL: mündlich
K4: Assessment und Interventionen im Fachbereich				
LV1: Grundlagen und Vertiefung	5 und 6	5	V + Ü	PL: Klausur
LV2: Klinisches Assessment/ Interventionen	6	9	V + Pr + S + Ü	SL: mündlich
KI: (K3–4): Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum				
LV1: Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	5	3 (1 int. BOK)	Pr+ Ü	PL: schriftlich und/oder mündlich
LV2: Berufspraktikum	5	8	BPr	SL
KII: (K3–4): Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum				
LV1: Intra- und interprofessionelle Vernetzung	6	4 (1 int. BOK)	Pr + Ü	PL: mündlich und/oder praktisch
LV2: Berufspraktikum	6	8	BPr	SL
Bachelorarbeit				
LV1: Wissenschaftliches Schreiben	6	1	S	SL
	6	7	Bachelorarbeit	PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

G = Grundlagen; K = Schwerpunkt klinisch; F = Schwerpunkt Forschung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; int. = intern; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Pr = Praktikum; BPr = Berufspraktikum; MP = Modulprüfung

(2) Zusätzlich sind gemäß § 5 Absatz 2 Satz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu belegen.

(3) Die wesentlichen Studieninhalte und deren Verteilung über die Regelstudienzeit ergeben sich aus der Modulübersicht in den Absätzen 1 und 2 sowie dem als Anlage zu diesen fachspezifischen Bestimmungen beschlossenen Studienplan.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können beispielsweise in Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren oder der Ableistung des Berufspraktikums bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten je ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten je ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können in den Modulen G2, G3, F1, F2, K1, K2, K3, K4 und K: (K1–2) und KI: (K3–4) insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Für die zweite Wiederholung gemäß Absatz 1 Satz 2 gilt diese Regelung entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen G1 und K: (G1–3) abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn in Modul G1 und Modul K: (G1–3) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 8 Berufspraktikum

Ein Berufspraktikum ist vorgeschrieben. Der Umfang des Berufspraktikums beträgt insgesamt 2020 Stunden. Das Berufspraktikum wird aufgeteilt auf einzelne Phasen in den Modulen K: (G1–3), K: (K1–2), KI: (K3–4), KII: (K3–4) abgeleistet. Die nähere Ausgestaltung des Berufspraktikums wird im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt.

§ 9 Anerkennung von gleichwertigen praktischen Tätigkeiten

Von der Ableistung des Berufspraktikums in den Modulen K: (G1–3) und K: (K1–2) kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung bzw. Berufsausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne des Berufspraktikums gemäß § 8 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module G1, G2, G3, K: (G1–3), F1, K1, K2, K: (K1–2) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 7 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Modulnote für das Modul Bachelorarbeit dreifach gewichtet wird.
- (2) Sind die Noten für die Bachelorarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 14 Betreuungsrelationen

- (1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Veranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen)	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1 (V1)	25	30
Vorlesungen Variante 2 (V2)	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1 (S1)	20	30
Seminare Variante 2 (S2)	11	15
Praktika (P)	15	15
Übungen (Ü)	20	15
Summe	105	----

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Studiengangs Pflegewissenschaften angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Studiengangs Pflegewissenschaften mit besucht werden.
- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtkohorte angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch das jeweils geltende Modulhandbuch des Studiengangs. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Veranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden; sofern der Summenwert für alle Veranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.

Anlage: Studienplan mit Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft

Semester 1	ECTS	Semester 2	ECTS	Semester 3	ECTS	Semester 4	ECTS	Semester 5	ECTS	Semester 6	ECTS
G1 (8) Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben	3		5	F1 (11) Forschung 1 (Fortsetzung)	4		3	F2 (8) Forschung 2	8	B (8) Bachelorarbeit	8
G2 (10) Naturwissenschaften/ Medizin	6		2	K1 (9) Einführung Assessment	4	Leben mit Gesundheitsproblemen	5				
G3 (6) Sozialwissenschaftliche Konzepte, Gesundheitsökonomie, Ethik	2		2	K2 (16) Pflege Interventionen – präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; Lehren, Lernen und Beraten	8		6	K3 (5) Einführung in Advanced Nursing Practice	5		
	4	F1 (11) Forschung 1	4				2	K4 (14) Assessment und Interventionen im Fachbereich	4		10
K: (G1-3) (30) Klinischer Bereich, Berufspraktikum	15		15	K: (K1-2) (24) Klinischer Bereich, Berufspraktikum	12		12	KI: (K3-4) (11) Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum	11	KII: (K43-4) (12) Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum	12
Wahlpflichtmodule am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität		BOK I (4) Berufsfeldorientierte Kompetenzen				BOK II (4) Berufsfeldorientierte Kompetenzen					

Modulsystem – Erläuterungen:

G = Grundlagen, K = Schwerpunkt klinisch, F= Schwerpunkt Forschung

G1 = Schwerpunkt Lehrbereich (GK und GKK) Pflege- und Gesundheitswissenschaften: Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben

G2 = Schwerpunkt Naturwissenschaften und Medizin, auch Grundlagen der Pharmakologie

G3 = Schwerpunkt Sozialwissenschaften, auch Geisteswissenschaften, Recht, Politik und Wirtschaft

K: (G1–3) = Klinischer Bereich in Verbindung mit G1, G2, G3, mit Berufspraktikum

K1 = Schwerpunkt Assessment und Leben mit Gesundheitsproblemen

K2 = Schwerpunkt Interventionen - präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; lehren, lernen und beraten

K: (K1–2) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K1, K2, mit Berufspraktikum

F1 = Forschung 1: Wissenschaftliches Arbeiten, Englisch, Wissenschaft und Forschung: Einführung, Statistik I

F2 = Forschung 2: Design, Auswertung, Statistik II

K3 = Schwerpunkt Rollenentwicklung, Einführung in Advanced Nursing Practice

K4 = Assessment und Interventionen im Fachbereich

KI: (K3–4) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K3, K4 und Forschung, Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum

KII: (K3–4) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K3, K4, Intra- und interprofessionelle Vernetzung, mit Berufspraktikum

B = Bachelorarbeit

BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen (20 ECTS-Punkte)

Interne BOK = integriert in Module des Hauptfachs Pflegewissenschaft (12 ECTS-Punkte), siehe die Modulübersicht in § 3 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen

BOK I, II = Module im Zentrum für Schlüsselqualifikationen (8 ECTS-Punkte)“

2. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Pflegewissenschaft **neu** aufgenommen:

„Pflegewissenschaft

§ 1 Studiumumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind 12 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Pflichtmodule im Hauptfach Pflegewissenschaft nachzuweisen (sogenannte interne BOK).

Modul	ECTS-Punkte
K: (G1–3): Klinischer Bereich, berufsorientierte Kompetenzen mit Berufspraktikum	30 davon 4 interne BOK
F1: Forschung 1	11 davon 2 interne BOK
K: (K1–2): Klinischer Bereich, Berufspraktikum	24 davon 4 interne BOK
KI: (K3–4): Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum	11 davon 1 interne BOK
KII: (K3–4): Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum	12 davon 1 interne BOK

(2) Zusätzlich sind in den Wahlpflichtmodulen BOK I und BOK II Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren (sogenannte externe BOK). Die Veranstaltungen können von den Studierenden frei gewählt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Freiburg, den 26. Oktober 2010

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor